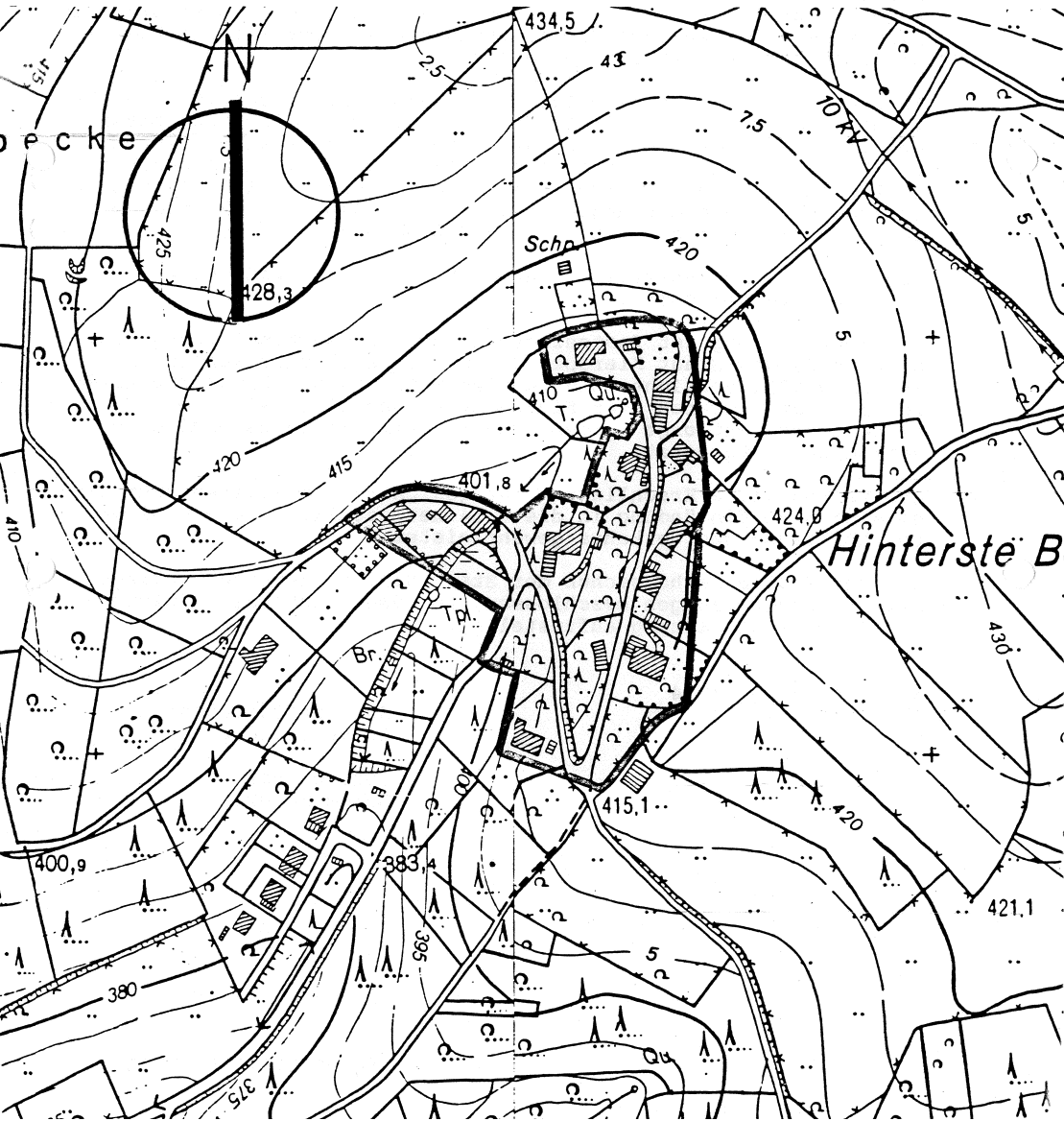


STADT KIERSPE

AUSSENBEREICHSSATZUNG FÜR DEN ORTSBEREICH „HINTERSTE BERG“

MASSTAB = 1: 2500



Außenbereichssatzung

für den Ortsbereich "Hinterste Berg"

Nach Artikel 2 § 4 Absatz 4 des Gesetzes zur Erleichterung des Wohnungsbaus im Planungs- und Baurecht sowie zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften (Wohnungsbauerleichterungsgesetz - WoBauErlG) vom 17.05.1990 (BGBl. I S. 926) in der Fassung der Änderung durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 28.04.1993 (BGBl. I S. 622) des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 in der Fassung vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466) und § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.04.1992 (GV NW S. 124), hat der Rat der Stadt Kierspe in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Begrenzung

Die Grenzen des Bereiches sind in dem als Anlage beigefügten Plan eingetragen. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Festsetzung

Im Satzungsbereich sind ein- bis zweigeschossige Ein- und Zweifamilienhäuser in ortsüblicher Bauweise zu erstellen. Die Grundflächenzahl von 0,2 (GRZ) ist einzuhalten.

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Begründung

zum Erlaß einer Außenbereichssatzung für den Ortsbereich "Hinterste Berg"

Nach dem Wohnungsbauerleichterungsgesetz (WoBauErlG) Artikel 2 § 4 Absatz 4 können Gemeinden für bebaute Bereiche im Außenbereich, die nicht überwiegend landwirtschaftlich geprägt sind und in denen eine Wohnbebauung von einigem Gewicht vorhanden ist, durch Satzung ein Gebiet bestimmen, in das einzelne Außenbereichsgrundstücke zur Abrundung des Gebietes einbezogen werden können. Innerhalb dieses Gebietes kann nicht entgegengehalten werden, daß Wohnbauvorhaben einer Darstellung im Flächennutzungsplan widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

In dem Bereich "Hinterste Berg" ist kein landwirtschaftlicher Betrieb mehr vorhanden. Man findet fast ausschließlich Wohnbebauung vor, die aber innerhalb der engbegrenzten Ortslage einige Baulücken aufweist und eine sinnvolle städtebauliche Ergänzung vertragen kann. Dies würde zu einer positiven Entwicklung des Ganzen führen und die Möglichkeit bieten, daß noch ca. vier bis fünf weitere Vorhaben erstellt werden könnten.

Die öffentliche Wasserversorgung ist durch die Stadtwerke Kierspe GmbH gesichert.

Die Entwässerung ist festgelegt in dem Abwasserbeseitigungskonzept (ABK) der Stadt Kierspe, das ein öffentliches Kanalnetz im Jahre 2002 vorsieht. Bis zu diesem Zeitpunkt können die Abwässer in festen Gruben oder Kleinkläranlagen gesammelt, verrieselt oder entsorgt werden. Näheres wird im Baugenehmigungsverfahren festgesetzt.

Die verkehrliche Erschließung ist gesichert. Im letzten Jahr wurde eine neue Einmündung in die B 54 hergestellt, die ein sicheres Abfließen des Verkehrs gewährleistet.

Der zuständige Fachausschuß der Stadt Kierspe hat nach Vorlage aller Voraussetzungen beschlossen, für den Ortsbereich "Hinterste Berg" eine Satzung aufzustellen.

Kierspe, 24.01.1994

Der Stadtdirektor
In Vertretung

gez. Hüther
Beigeordneter